

Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Besucher) mit Betreten des Veranstaltungsortes.

§ 2 Öffentliche Einrichtung/Marktplatz

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt und unterhält den Wochenmarkt in Fürstenwalde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt durchgeführt.
- (3) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich in der Straße Am Markt zwischen der Rathausstraße und Reinheimer Straße statt. Der Veranstalter kann im Einzelfall einen anderen Marktplatz ausweisen.
- (4) Die Wegebeziehungen zwischen den Einkaufszentren sowie die seitliche Begrenzung des Marktes durch die vorhandenen Lichtpunkte sind einzuhalten.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird durch einen Beauftragten des Veranstalters ausgeübt. Dieser trifft die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 - a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) den Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Marktbetrieb zu verlangen;
 - g) die Standgebühr gegen Quittung zu kassieren.
- (3) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sie in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, kann von der Marktaufsicht vom Marktplatz verwiesen werden

§ 4 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Freitag statt, sofern auf diese Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt.
- (2) Die Marktstände sind am

Dienstag und Donnerstag	von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr

offen zu halten.
- (3) Der Veranstalter ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z.B. Baumaßnahmen auf dem Marktplatz) auszusetzen.
- (4) Während der Zeit des Fürstenwalder Frühlingfestes, des Weihnachtsmarktes sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember ist der Wochenmarkt geschlossen.
- (5) Die Marktstände müssen durchgehend zu den Marktzeiten geöffnet sein.
- (6) Die Marktaufsicht ist berechtigt, zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (z.B. bei Sturm) die Marktzeiten einzuschränken bzw. den Wochenmarkt auszusetzen.
- (7) Die Marktaufsicht entscheidet, ob die Marktplatzsituation es zulässt, Neuhändler und Händler mit ausschließlichem Imbissangebot nur stundenweise auf die vorgesehenen Marktflächen zu zulassen.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich tageweise am jeweiligen Markttag durch die Marktaufsicht. Die Standplätze sind unverzüglich einzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (2) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Aufbau der Stände bezogen werden und ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen, anderenfalls wird die Marktaufsicht die Beräumung der Stände auf Kosten des Markthändlers veranlassen.
- (3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich ist, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, den Wochenmarkt innerhalb bestimmter Sortimente zu beschränken.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Marktoberfläche.
- (2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, müssen spätestens bis 9.00 Uhr vom Markt entfernt sein. Die Nachlieferung der Waren durch Fahrzeuge an die Verkaufsstände ist nach 9.00 Uhr nicht zulässig.

- (3) Stände müssen standfest sein und dürfen nicht an Verkehrs-, Energie- u. ä. Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (4) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Bei Marktbeginn ist an allen Marktständen ein deutlich sichtbares und gut leserliches Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz des Markthändlers anzubringen. Alle Waren sind mit deutlich sicht- und lesbaren Preisauszeichnungen gemäß der Preisangabenverordnung zu versehen.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Während und nach der Marktzeit ist jeder Markthändler für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist innerhalb des Verkaufsstandes in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt werden.
- (2) Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Die Markthändler dürfen die öffentlichen Papierkörbe nicht für die Entsorgung von Marktabfällen nutzen.
- (3) Der Veranstalter kann bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Marktabfällen die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- (4) Verkauft werden darf nur von dem zugewiesenen Standort.
- (5) Um einen ordnungsgemäßen Verkauf zu gewährleisten, können nachstehende Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Marktaufsicht durchgeführt werden:
 - a) das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs;
 - b) das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von Waren;
 - c) die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Anlagen;
 - d) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln u. ä. im Marktbereich;
 - e) das Feilbieten von Waren außerhalb der Marktzeiten;
 - f) das Betreiben von Elektroheizgeräten;
 - g) nicht markttypische Werbung;
 - h) musikalische Darbietungen (z.B. Straßenmusikanten).
- (6) Es ist nicht erlaubt Tiere, ausgenommen Blinden- und Behindertenbegleithunde, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, während der Marktzeit auf dem Marktplatz mitzuführen.

§ 8 Allgemeines Verhalten

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Bereiche muss unterbleiben.

- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Krädern, Handwagen und sperrigen Gegenständen ist während der Marktzeit nicht gestattet. Das Mitführen von Fahrrädern ist gestattet.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen während der Marktzeit sowie für die Markthändler während des Auf- und Abbaus der Marktstände.
- (5) Die Teilnahme am Markt verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelrechtes, des Hygienerechtes, des Handelklassenrechtes, des Baurechtes, des Brandschutzes und des Straßenverkehrsrechts.

§ 9 Stromanschlüsse

- (1) Der Veranstalter stellt nach Maßgabe vorhandener Stromversorgungsanlagen Stromanschlüsse entsprechend der Zuweisung durch die Marktaufsicht zur Verfügung. Für die Stromabnahme werden Stromkosten gemäß der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben.
- (2) Für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, hat der verursachende Markthändler in vollem Umfang aufzukommen.

§ 10 Marktgebühren

Alle Markthändler haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Standplätze eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmärkten – Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 11 Haftung und Entschädigung

- (1) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder durch das allgemeine Ausüben des Gewerbes entstehen, haftet der Verursacher. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Haftung.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktplatzes einschließlich dessen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht. Dasselbe gilt für die Nichtzuweisung eines Standplatzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 den Marktstand während der Marktzeiten nicht offen hält;
 2. entgegen § 4 Abs. 6 der Anordnung der Marktaufsicht zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (z.B. bei Sturm) die Marktzeiten einzuschränken bzw. den Wochenmarkt auszusetzen, den Marktstand offen hält;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 mehr als zwei Stunden vor Marktbeginn zum Aufbau der Stände den Standplatz bezieht und später als eine Stunde nach Markttende den Standplatz räumt;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 die Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung eingerichtet sind, nicht vom Markt entfernt oder Waren nach 9.00 Uhr durch Fahrzeuge nachliefert;
 5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 nicht bei Marktbeginn am Marktstand ein deutlich sichtbares und gut leserliches Schild mit Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz anbringt oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht alle Waren mit deutlich sicht- und lesbaren Preisauszeichnungen versieht;
 6. entgegen § 7 Abs. 4 von einem nicht zugewiesenen Standort verkauft;
 7. dem Verunreinigungsverbot nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 keine geeigneten und nicht brennbaren Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereit hält;
 8. das Gebot aus § 7 Abs. 2 Satz 1 alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen, nicht befolgt oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die öffentlichen Papierkörbe für die Entsorgung von Marktabfällen nutzt;
 9. entgegen § 7 Abs. 4 nicht von seinem zugewiesenen Standort verkauft;
 10. ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 5 eine der dort bezeichneten Maßnahmen durchführt
 11. entgegen § 7 Abs. 6 Tiere, ausgenommen Blinden- und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, während der Marktzeit auf dem Marktplatz mitführt;
 12. die Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Abs. 1 nicht befolgt, insbesondere der Marktaufsicht nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d den Zutritt zum Standplatz verweigert, nach Buchstabe e die Besichtigung der Verkaufseinrichtung verweigert sowie nach Buchstabe f Auskünfte verweigert bzw. die Auskunftserteilung verhindert;
 13. entgegen § 3 Abs. 6 einen erteilten Marktplatzverweis nicht befolgt;
 14. entgegen § 8 Abs. 3 den Marktplatz während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt, Kräder, Handwagen oder sperrige Gegenstände mitführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt vom 26. Januar 2006 außer Kraft.

Stadt Fürstenwalde/Spree, den 21.10.2011



Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 - 11. Jahrgang vom 01.11.2011